

FUK-DIALOG

Funktion und Eignung im Feuerwehrdienst

Gesundheitsmatrix auf Eis gelegt



Gesundheitsmatrix – Funktion und Eignung

für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Die simple Idee, den Feuerwehrdienst in Module bzw. Funktionen aufzuteilen und diesen fachliche und körperliche Eignungen zuzuordnen, fand im Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) keine uneingeschränkte Zustimmung. Noch nicht. Denn bis zum Herbst sollen die Landesfeuerwehrverbände zur vorgelegten „Gesundheitsmatrix – Funktion und Eignung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr“ Stellungnahmen nach Berlin senden. Obwohl Feuerwehrangehörigen im Einsatz und bei Übungen regelmäßig körperliche Höchstleistungen abverlangt werden, komme eine obligatorische Eignungsuntersuchung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren aktuell nicht in Frage. Lediglich für Atemschutzgeräteträger solle es bei dem kleinsten gemeinsamen Nenner, der Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 26 „Atemschutz“ bleiben.

Für die ehrenamtlichen Feuerwehrleute bleibt es somit bei einer medizinischen Betreuung, die – nach Meinung von Fachleuten – den Anforderungen des Feuerwehrdienstes eigentlich nicht

gerecht wird. Auf „höchster Ebene“ wird jedoch weiter diskutiert. Erinnern wir uns: Nach der „STATT-Studie“ hatte alles so gut angefangen. Fitness und Gesundheit standen im Mittelpunkt von Fach-

tagungen und -symposien. In Vorworten wurde auf die „hohen Anforderungen verwiesen, die im Feuerwehrdienst entstehen, nicht nur im Atemschutzeinsatz“. Was für Beschäftigte in der Wirtschaft, bei Polizei, Zoll und Bundeswehr seit Langem Standard ist, bleibt bis auf Weiteres für ehrenamtliche Feuerwehrleute Vision. Dabei hatte der Präsidialrat Fachleute aus den eigenen Reihen beauftragt, ein Denkmodell für Eignungsuntersuchungen vorzulegen. Der stellvertretende Bundesfeuerwehrarzt und Arbeitsmediziner, Medizinaldirektor Friedrich, Nürnberg, und DFV-Fachbereichsleiter „Sozialwesen“, HBM Kettenbeil, trugen ihre Vorstellungen zu modulweise aufgebauten Eignungsuntersuchungen bzw. zu einer „Gesundheitsmatrix“ für Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr vor. Allerdings mit mäßigem Erfolg. So wie jede Medaille zwei Seiten hat, führen medizinische Untersuchungen von Fall zu Fall zu Ergebnissen, die eine Eignung für bestimmte Funktionen innerhalb der Feuerwehr aus arbeitsmedizinischer Sicht unwahrscheinlich erscheinen lassen. Der Entwurf einer Gesundheitsmatrix, die mit Unterstützung der HFUK Nord, druckfertig vorgelegt wurde, konnte die Feuerwehrchefs endgültig noch nicht überzeugen.

Eignung folgt der Funktion

Dabei ist die Matrix nach dem Grundsatz „Eignung folgt der Funk-

Ansicht



Heino Kalkschies,
Landesbrandmeister
Landesfeuerwehrverband
Mecklenburg-Vorpommern

Ein Plus für alle

Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auch Feuerwehrleute. Das Grundrecht bindet alle staatliche Gewalt, also Gesetzgeber, Verwaltung und Unfallversicherungsträger, aber auch die Gemeinden als Träger der Feuerwehr und die Wehrführer/Wehrleiter als Dienstvorgesetzte, diesen Auftrag des Grundgesetzes zu verwirklichen. Der Feuerwehrdienst hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt: Neue Aufgaben sind hinzugekommen, die Gefährdungen haben sich erhöht. Fachwissen wird immer öfter abgefragt. Der „Einheitsfeuerwehrmann“ kann weder heute noch in der Zukunft die Antwort auf das Einsatz- und Übungsgeschehen sein.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in dem Denkmodell der „Gesundheitsmatrix – Funktion und Eignung“ Grundsätzen für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehren wider. Erstmals werden in diesem Entwurf die fachliche und gesundheitliche Eignung den bekannten Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet. Damit werden Art und Umfang der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung aber auch die individuelle Verwendung in der Feuerwehr festgelegt. Dies ist praktikabel und zukunftsweisend.

tion“ angelegt. Die Fiktion des bisherigen „Einheitsfeuerwehrmannes“, der alles weiß und alles kann, wird damit aufs Abstellgleis geschoben.

Weiter auf Seite 4

Prävention

Internet-Videoclip „Altes raus! Statt Krankenhaus.“

» Seite 2

Vorankündigung

3. HFUK-Kommunalforum
27.-28.09.2012

» Seite 3

Zusatzleistungen

Langjährige Lebenspartner berücksichtigt

» Seite 5

Unfallversicherungsschutz

Arbeitsunfähig zum Einsatz?

» Seite 7

Altes raus Videoclip zur Prävention



**ALTES RAUS!
STATT KRANKENHAUS.**

Alte Liebe rostet nicht

„Altes raus! Statt Krankenhaus.“ lautet das Motto des neuen Internet-Videoclips, der im Auftrag der HFUK Nord und der FUK Mitte in Zusammenarbeit mit Studenten der Fachhochschule Kiel entstanden ist. Der zweieinhalbminütige Film erzählt die unglückliche „Liebesgeschichte“ eines Feuerwehrangehörigen, der letztendlich im Krankenhaus landete, weil ihm

seine große Liebe zum Verhängnis wurde. Hintergrund ist das Unfallgeschehen mit veralteter und schlecht gewarteter Ausrüstung, für das die Feuerwehrangehörigen sensibilisiert werden sollen. Zu oft haben sich in den vergangenen Jahren schwere Unfälle beispielsweise mit alten Leitern ereignet, die zwar keiner technischen Überprüfung mehr standhielten und aus dem Einsatzdienst genommen wurden, im Feuerwehrhaus aber weiterhin als „Arbeitsleiter“ ihren Dienst versahen.

Der neue Clip ist natürlich mit einem Augenzwinkern zu sehen. Bewusst sollte zu diesem Thema kein Schulungsfilm mit belehrendem Charakter geschaffen werden. Die frei gesponnene „Liebesgeschichte“ hat aber einen durchaus ernstesten Hintergrund: Die Feuerwehr-Unfallkassen wei-

sen ausdrücklich darauf hin, dass Ausrüstungsgegenstände, die nicht mehr im Einsatzbetrieb verwendet und damit einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden, unbedingt ausgesondert werden müssen – und zwar endgültig. „Wegwerfen statt Aufheben“ heißt hier im Zweifel die Devise.

Das gilt wie in dem Fall des kurzen Videos exemplarisch natürlich auch für Leitern. Damit ist eine Weiternutzung als „Arbeitsleiter“ im Feuerwehrhaus gemeint. Gerade durch die Verwendung von nicht mehr geprüften Leiterteilen gab es in der Vergangenheit ein Unfallgeschehen mit schweren Verletzungsfolgen für die betroffenen Feuerwehrangehörigen.

Das Video kann im Internet angesehen oder als MPEG-Datei heruntergeladen werden: www.hfuk-nord.de

DIN-Norm modernisiert Feuerwehrrhäuser sicher bauen



Mit der DIN 14 092 wurde für die Anforderungen an Neubauten von Feuerwehrrhäusern eine einheitliche und verbindliche Grundlage geschaffen. Ziel war es, mögliche Unfallquellen zu identifizieren und von vornherein auszuschließen. Im April ist die vom zuständigen Normenausschuss vollständig überarbeitete DIN-Norm für Feuerwehrrhäuser „Bauliche

Anlagen und Einrichtungen“ veröffentlicht worden.

Die neue Normenreihe besteht aus den drei Teilen „Planungsgrundlagen“ mit dem ehemaligen Teil „Feuerwehrtore“, „Feuerwehrturm“ und „Werkstätten“ mit allen erforderlichen Werkstätten. Die einzelnen Teile sind übersichtlich strukturiert und zur besseren Übersicht teilweise in Tabellen dargestellt worden.

Die inhaltliche Neubearbeitung passt die Norm an den aktuellen Stand der Technik und Regelwerke an. Beispielsweise ist das Raumprogramm nicht mehr von der Anzahl der Stellplätze abhängig, sondern es werden Mindestgrößen mit teilweiser Größenvorgabe

je planmäßigem Nutzer vorgegeben. Die Stellplatzgrößen und die Durchfahrtsbreiten und -höhen berücksichtigen die neuen Abmessungen moderner Feuerwehrfahrzeuge. Beim Feuerwehrturm wurde die Fokussierung auf die Übungswand in eine allgemeiner gehaltene Aus- und Fortbildung geändert. In den Teil „Werkstätten“ wurde eine Rettungsdienstwerkstatt neu aufgenommen.

Auf Grundlage der DIN 14092 für Feuerwehrrhäuser werden Gemeinden von den Feuerwehr-Unfallkassen in den Landesgeschäftsstellen oder vor Ort beraten, um potenzielle Unfallquellen und damit verbundene kostspielige Planungsfehler vor der Bauantragstellung zu vermeiden.

Prävention



Unterstützung online

Der Internetauftritt der HFUK Nord ist um Informationen zur Psychosozialen Notfallversorgung für Feuerwehrangehörige erweitert worden.

Einsätze können für Feuerwehrangehörige psychisch stark belastend sein. Das Bewusstsein, dass sich daraus schwere Erkrankungen ergeben können und deswegen Vorsorge und Hilfsangebote angebracht sind, hat sich in den Feuerwehren entwickelt. Studien haben ergeben, dass die Integration einer Psychosozialen Vorsorge in den Dienstalltag die beste Unterstützung für die Einsatzkräfte darstellt.

Die HFUK Nord unterstützt in vielfältiger Weise die Psychosoziale Notfallversorgung für die Feuerwehrangehörigen: Mit einem neu geschaffenen Internetangebot können Hilfsangebote und Informationen zum Thema recherchiert werden. Die Informationen richten sich an Feuerwehrangehörige, die selbst Unterstützung wünschen, an Kameraden und Angehörige, die sich zum Thema informieren möchten, sowie an die Führungskräfte und die Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehren.

Internet: www.hfuk-nord.de

SG Aachen verwehrt Versicherungsschutz Gelbe Karte: Anspruch und Wirklichkeit



Die Wogen in der „Feuerwehrwelt“ schlugen hoch, als das Urteil des Sozialgerichts Aachen (NRW) bekannt wurde, dass die Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an der Beisetzung eines früheren Kameraden in dem entschiedenen Fall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, weil keine „versicherte Tätigkeit“ vorgelegen habe. Diese Entscheidung brachte gestandene Feuerwehrführer in Rage. Vom generellen Werteverfall war die Rede. Zu recht? Bei näherer Betrachtung hat jedoch nicht das Gericht, sondern die Feuerwehr gepatzt.

Was war geschehen? Das Ehrenmitglied einer Freiwilligen Feuerwehr war verstorben und sollte zu Grabe getragen werden. Die Witwe des Verstorbenen hatte die Mitglieder der Löschgruppe eingeladen, an der Beisetzung teilzunehmen. Vier Feuerwehrangehörige folgten der Einladung und trugen –

auf Wunsch der Witwe – Einsatzuniformen. Auf dem Weg zur Kirche, beim Verlassen des Fahrzeugs, rutschte der Löschzugführer auf einer vereisten Fläche aus und schlug zu Boden. Steißbein- und Kopfprellungen waren die Folge. Die zuständige Unfallkasse NRW lehnte Leistungen aus der gesetz-

lichen Unfallversicherung ab, weil kein Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes vorgelegen habe. Gegen diese Entscheidung klagte der Unfallverletzte vor dem Sozialgericht. Esmagdahingestellt bleiben, ob dieser Sachverhalt von einem Gericht geklärt werden musste. Da sich anscheinend jedoch kein „Offizieller“ der Sache annahm, nahmen die Dinge ihren Lauf. Auch die Richter des SG Aachen sahen zwar ein Unfallereignis, verneinten aber die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Denn, so in den Entscheidungsgründen nachzulesen, die Teilnahme an der Beisetzung sei keine versicherte Tätigkeit gewesen, weil ihr der „innere Zusammenhang“ zur Feuerwehrtätigkeit gefehlt habe. Dabei käme es auf die subjektive Auffassung des Klägers, dass es sich um Ausfluss seiner Feuerwehrtätigkeit gehandelt habe, nicht an. Die Feuerwehr habe der Beisetzung keinen prägenden Charakter gegeben. Eine gesonderte Feier der Feuerwehr wäre selbstverständlich versichert gewesen.

Offensichtlich klafften in diesem Fall Anspruch und Wirklichkeit auseinander. Das hohe Gut der „Kameradschaft über den Tod hinaus“ war in dieser Feuerwehr irgendwie abhanden gekommen. „Einer für alle - alle für wie hieß er noch?“ steht nicht auf den Traditionsfahnen der Wehren. Wenn ein Kamerad verstirbt, ist es schon die Pflicht des Wehrführers bzw. -leiters, aktiv zu werden. Traditionsgemäß übernehmen die Kameraden die Totenwache am Sarg. Die Feuerwehrfahne steht mit Trauerflor in der Kirche und nach dem Pastor ergreift der Wehrführer das Wort und spricht zur Trauergemeinde. Selbstverständlich ergeht rechtzeitig die Dienstanweisung, dass alle Kameraden der Wehr an der Beisetzung teilzunehmen haben, soweit dies zumutbar ist. Dies ist keine Pflicht, sondern Ehrensache. Die Feuerwehr hält zusammen – auch über den Tod hinaus. Wird eine Beisetzung allerdings zur lästigen Pflichtübung, gibt die Feuerwehr ihre eigenen Werte auf – und bekommt die Quittung. Diesmal vom Sozialgericht.

3. HFUK-Kommunalforum Feuerwehr – Brenzlige Zukunft?



Bereits zum dritten Mal lädt die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) die kommunale Familie zum ausführlichen Dialog ein: Bürgermeister, leitende Mitarbeiter der Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehren sowie die Führungskräfte der Feuerwehren. Vom 27. bis 28. September 2012 findet das 3. HFUK-Kommunalforum in der Ostsee-Akademie Lübeck-Travemünde statt.

Unter dem Motto „Feuerwehr – Brenzlige Zukunft?“ wird die HFUK Nord einen interessanten

Themenmix bieten, der unterschiedliche Aspekte beleuchtet, die die zukünftige Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehren in den nächsten Jahrzehnten betreffen.

Unter anderem wird es Beiträge zur Produkthaftung, arbeitsmedizinischen Vorsorge, Fahrzeugtechnik, Haftungsabläufe, Psychosozialen Notfallversorgung von Feuerwehrangehörigen sowie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Feuerwehr geben. Zu diesem Thema ist auch eine Podiumsdiskussion geplant.

Der erste Tag der Tagung klingt am 27. September bei einer Abendveranstaltung mit rustikalem Spezialitäten-Buffer aus, die zu regem Austausch und interessanten Gesprächen einlädt.

Die HFUK Nord lädt ein zum Dialog und bietet die Plattform, Themen anzusprechen, unterschiedliche Positionen zu diskutieren und Lösungen zu finden. Das Kommunalforum geht in die dritte Runde.

Anmeldung zur Teilnahme
Die registrierten Teilnehmer des HFUK-Kommunalforums 2012 haben automatisch eine Einladung mit Anmeldeformular erhalten. Zusätzliche Anmeldeöglichkeit: Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, im Internet unter: www.hfuk-nord.de
Auf der Website gibt es auch Informationen zum Tagungsprogramm und zum Tagungsflyer.

Tagungsort: Ostsee-Akademie Lübeck-Travemünde, Europaweg 3, 23570 Travemünde

Fortsetzung Leitartikel: Gesundheitsmatrix auf Eis gelegt



Für sämtliche Funktionen innerhalb der Feuerwehr wurden die „Stellenbeschreibungen“ aus den Feuerwehrdienstvorschriften übernommen und diesen Funktionen die fachliche und körperliche Eignung zugeordnet. Dabei erklärt es sich von selbst, dass an einen Zugführer höhere fachliche Qualitäten und an einen Atemschutzgeräte-träger höhere Anforderungen bei der körperlichen Fitness gestellt werden. Dazwischen gibt es viele Abstufungen, mit der Funktion und Eignung in bzw. für die Feuerwehr passend gemacht werden. Mit diesem Modell, so die Fachleute, könne auch den negativen Folgen der demografischen Entwicklung entgegen gewirkt werden. Die jungen und körperlich fitten Einsatz-

kräfte könnten durch das Denkmodell „Gesundheitsmatrix“ von lästigen Nebenaufgaben befreit werden. Feuerwehrangehörige, die für bestimmte Funktionen ihre Eignung verloren haben, werden nicht in die Ehrenabteilung „abgeschoben“, sondern übernehmen innerhalb der Feuerwehr neue Aufgaben in der Ausbildung, der Brandschutzerziehung, der Logistik oder neuerdings in Funk- und IT-Technik.

Praxis und Vorschriften anpassen
Mit der Gesundheitsmatrix sollte auch eine Anpassung der Praxis an die bestehenden Vorschriften erreicht werden. In sämtlichen Brandschutzgesetzen der Länder sind Bestimmungen über die fachliche und körperliche Eignung der Feuerwehrangehörigen zu finden. Die bundesweit gültige Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ legt in § 14 fest, dass für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen. Bei Zweifeln am

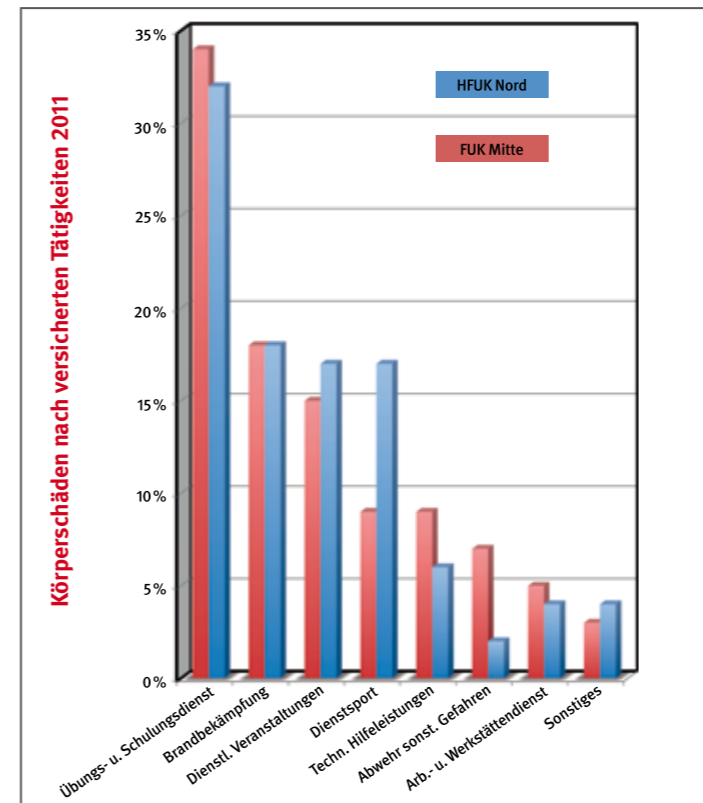
Gesundheitszustand – so die UVV - soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen. Soweit – so gut? Fest steht, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 „Atemschutz“ nicht den gesamten „Feuerwehrdienst“ umfasst. Teilt man ihn in Funktionen auf, liegen die Anforderungen nach G 26 mal unter und mal weit über dem für die tatsächliche Funktion geforderten Gesundheitszustand. Hier könnte es gerechter und zielgenauer zugehen. Dafür bräuhete man jedoch eine spezielle Feuerwehruntersuchung, die das Ziel hat, die Feuerwehrangehörigen durch Zuweisung anderer Funktionen in der Feuerwehr zu halten. Die Grundsätze für eine solche Untersuchung sind in ein Positionspapier des Fachbereichs „Gesundheitswesen/Rettungsdienst“ eingeflossen. Diese Grundsätze wurden auch für den Entwurf der Gesundheitsmatrix übernommen, wobei Art und

Umfang der Untersuchungen und Ausschlusskriterien noch diskutiert werden sollen.

Eigentlich passiert doch nichts...
Das immer wieder ins Feld geführte Argument, „es passiere doch eigentlich nichts“ ist weder sachgerecht noch richtig. Bisher wurden diese Fälle nur noch nicht registriert. Nach wie vor steht der Wehrführer vor Ort in der Verantwortung. Er erteilt die Befehle an seine Mannschaft im Einsatz. Er entscheidet über „Einheit, Auftrag, Mittel, Ziel und Weg“.

Wie geht's weiter ?
Nach der kontrovers geführten Diskussion sind die Landesfeuerwehrverbände aufgerufen, gegenüber dem DFV eine Stellungnahme zur Gesundheitsmatrix bis zum Herbst 2012 abzugeben. Bis dahin wird der Entwurf der Matrix überarbeitet. Für alle, die sich vorab schon einmal informieren möchten, wird die HFUK Nord den Entwurf der Gesundheitsmatrix unter www.hfuk-nord.de in den nächsten Wochen ins Netz stellen.

Unfallstatistik 2011 und Unfallverhütungsbericht



HFUK Nord und FUK Mitte
Die gemeinsame Unfallstatistik 2011 für die Geschäftsgebiete der HFUK Nord und der FUK Mitte in fünf Bundesländern liegt vor. Die registrierten Körperschäden

sind nach versicherten Tätigkeiten aufgeschlüsselt worden (s. Abb.). Insgesamt haben sich im Geschäftsgebiet der HFUK Nord 1.541 Unfälle und im Gebiet der FUK Mitte 1.212 Unfälle ereignet. Der Unfallschwerpunkt liegt in beiden Kassen, wie auch 2010, beim Übungs- und Schulungsdienst mit 34% (Mitte) bzw. 32% (Nord) aller Unfälle. Weitere Details können im „Sicherheitsbrief“ 1/2012 nachgelesen werden – Download: www.hfuk-nord.de.

SUGA 2010
Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den aktuellen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2010“ (SUGA) veröffentlicht. Er wird jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von der BAuA erstellt und bietet Informationen über verschiedene relevante Gebiete des Arbeits- und Gesund-

heitsschutzes. Download: www.baua.de/suga

Meldung

Super: FUK-Forum Sicherheit 2011
Mit gut 250 Teilnehmern aus der Fachwelt war das FUK-Forum Sicherheit „Faktor Mensch“ versus „Faktor Technik?“ ausverkauft und bei der Bewertung durch die Teilnehmer wurden Bestnoten verteilt: Bestnote 100 % „sehr gut“ und „gut“ für die Tagungsstätte im Zentrum Hamburgs, 98 % für die Organisation der Fachtagung. Bei der Bewertung der Referenten vergaben 74 % ein „gut“ oder „sehr gut“ und 20 % ein befriedigend. Das Niveau der Vorträge war für 83 % der Teilnehmer „optimal“. Einhellige Meinung der Feuerwehr-Unfallkassen: Die gute Bewertung macht Mut für das nächste FUK-Forum in 2013.

Nachgehakt: UVV „Feuerwehren“

Wer sitzt im Bremserhäuschen?



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Innenministerien der Länder (AFKzV) wie auch der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) standen in den Startlöchern.

Es gab sogar schon eine Projektbeschreibung für eine UVV „Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen“ um auch das THW und die Sanitätsorganisationen mit in die Präventionsvorschrift zu integrieren. Aus dem Stammhaus des BMAS in Bonn kamen jedoch monatelang wieder keine Signale. Umso mehr waren die Beteiligten gespannt, als die zuständige Regierungsdirektorin Rita Janning für Anfang Dezember ins BMAS einlud. Die Enttäuschung war jedoch

groß, als die Delegation aus DGUV und DFV feststellen musste, dass seitens des BMAS und der Arbeitsschutzfachleute der Länder (LASI) die schon bekannten Argumente, dass eine UVV nicht notwendig sei, erneut auf den Tisch kamen. Auch hatten verschiedene Teilnehmer den Eindruck, dass das System der Freiwilligen Feuerwehren mit dem der Berufsfeuerwehren gleich gesetzt wurde. Zumindest einen Konsens erbrachte die Gesprächsrunde vor gut sechs Monaten:

1. das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen“ der DGUV liefert innerhalb von sechs Wochen eine ergänzte Projektbeschreibung und
2. das BMAS nimmt innerhalb

von sechs Wochen erneut Stellung, damit zeitnah ein weiteres Gespräch stattfinden kann. Dieser erneute Termin ist nun schon wieder verstrichen. Die Redaktion von FUK-DIALOG hakte nach und stellte dem BMAS auch die Fragen, ob das Ministerium weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen eine UVV „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ habe und ob die ergänzte Projektbeschreibung der DGUV erneut nachgebessert werden müsse. Die Antwort aus dem BMAS kam prompt aber dürr: Das Ministerium befindet sich noch im Gespräch mit der DGUV und den Ländern. Es wurde um Verständnis gebeten, dass Einzelheiten nicht mitgeteilt werden könnten.

Zusatzleistungen der HFUK Nord

Erstmals 5.000 € für langjährige Lebensgefährtin



Nachdem die Vertreterversammlung der HFUK Nord im Mai kurzfristig ihre Grundsätze für Zusatzleistungen rückwirkend zum 1. Januar 2012 geändert hatte, war der Weg frei für die Gewährung freiwilliger Zusatzleistungen an die langjährige Lebensgefährtin eines tödlich verunglückten Feuerwehrmannes. Die Mittel hierfür werden aus einem Fonds, der vor Jahren von der Provinzial-Versicherung eingerichtet wurde, bereit gestellt.

Die Selbstverwaltung der HFUK Nord hatte sich – nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden – seit Jahren dafür eingesetzt, langjährige Lebenspartner von Feuerwehrangehörigen ebenfalls in den Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen aufzunehmen. Damit sollten die Partner heute üblicher Lebensgemeinschaften zumindest die Hälfte der einmaligen Kapitalzahlung erhalten, die Ehepartnern nach einem Todesfall im Feuerwehrdienst zusteht. Dies wären bei der HFUK Nord immerhin 15.000 € bzw. 20.000 €. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung zur Änderung der Mehrleistungsbestimmungen wurden von der Aufsichtsbehörde bisher jedoch nicht genehmigt. Auf Empfehlung des Vorstandes

wurden die Grundsätze für (freiwillige) Zusatzleistungen am 9. Mai des Jahres von der Vertreterversammlung rückwirkend geändert. Schon einen Tag später wurde der Lebensgefährtin der Leistungsbeleid über 5.000 € überreicht. Anlass für das schnelle Handeln der HFUK Nord war der tödliche Verkehrsunfall eines Feuerwehrangehörigen im Frühjahr 2012. Nach der Alarmierung, auf dem Weg zum Feuerwehrhaus, stieß der Feuerwehrmann in tragischer Weise mit dem Löschfahrzeug der eigenen Feuerwehr zusammen und verstarb noch am Unfallort. Die langjährige Lebenspartnerin des Feuerwehrmannes entband eine Woche später das gemeinsame Kind. Während das Kind des Verunglückten Anspruch auf Waisenrente nach dem Sozialge-

setzbuch (SGB) VII und satzungsgemäße Mehrleistungen hat, ging die Lebensgefährtin leer aus. Es fehlte der Trauschein.

Schlüsselwort Bedarfsgemeinschaft

Die neue Bestimmung stellt die Leistungsgewährung auf das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 SGB II ab. Insbesondere wird ein darauf abgestellt, dass ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, besteht. Dies wird vermutet, wenn Partner 1. länger als ein Jahr zusammenleben, 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Erfolgsfaktor Arbeitsschutz Betriebswirtschaftlicher Nutzen von Prävention



Unternehmen profitieren von Investitionen in den Arbeitsschutz. Der Erfolg von beläuft sich im Durchschnitt auf mehr als das Doppelte der investierten Summe. Das belegt eine internationale Studie der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

und der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM).

Die Vorschriften zum Arbeitsschutz und die wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden sich weltweit teilweise erheblich, daher wurden die Untersuchungen in 16 Ländern durchge-

führt. In standardisierten Interviews wurden 300 Unternehmen nach ihrer Einschätzung der betriebswirtschaftlichen Vor- und Nachteile von Ausgaben für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb befragt.

Das Ergebnis: Die befragten Unternehmen erzielten insgesamt, im ermittelten Durchschnittswert, einen „Return on Prevention“ in Höhe von 2,2. Dies bedeutet: Jeder Euro, den ein Unternehmen in betriebliche Präventionsarbeit investiert, zahlt sich in einem ökonomischen Erfolgspotenzial von 2,2 Euro aus. Die Präventionsbilanzierung zeigte weitere Mehrwerte: einen mit dem Arbeitsschutz verbundenen internen und externen Imagegewinn, eine gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten sowie die Reduzierung von Ausfallzeiten und Betriebsstörungen.

Der abschließende Report zur Studie „The Return on Prevention“ wird im Herbst veröffentlicht.

Förderpreis für das Ehrenamt



Mit der Verleihung des Förderpreises „Helfende Hand“ würdigt das Bundesministerium des Innern das ehrenamtliche Engagement im Bevölkerungsschutz und will zugleich die breite Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisieren.

Jede Einzelperson, Gruppe oder Einrichtung, jeder Verein und Verband oder jede sonstige Organisation, die sich in einem Bereich des Bevölkerungsschutzes engagiert, kann sich mit ihren Konzepten oder Projekten um den Förderpreis bewerben. Bewerbungen können bis zum 31. Juli Online oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form abgegeben werden. Weitere Informationen und das Online-Bewerbungsformular unter: www.helfende-hand-foerderpreis.de

Unfallversicherungsschutz im Feuerwehrdienst Arbeitsunfähig zum Einsatz?



Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bedeutet kein Arbeitsverbot. Es besteht auch dann grundsätzlich Unfallversicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse, wenn ein Feuerwehrangehöriger trotz Krankschreibung seinen Dienst bei der Wehr vorzeitig wieder aufnimmt. Doch Vorsicht: Hat der arbeitsunfähige Feuerwehrangehörige einen Unfall, wird der Einzelfall genau betrachtet.

Beispiel: Nimmt ein an Grippe erkrankter Feuerwehrangehöriger an einem Einsatz teil, wird von einer Schlauchkupplung getroffen und erleidet eine starke Prellung, so spielt die Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen für die Betrachtung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, keine Rolle. Die Feuerwehr-Unfallkasse wäre somit entschädigungspflichtig.

Ein Arbeitsunfall könnte jedoch abgelehnt werden, wenn beispielsweise Zweifel bestehen, dass der Feuerwehrangehörige zu einer versicherten Tätigkeit überhaupt in der Lage war. Beispiel: Verunfallt ein Feuerwehrangehöriger mit einer schweren Herzkrankung unter dem Einfluss starker Medikamente bei einem Einsatz, bei dem er trotz der massiven gesundheitlichen Einschränkungen Tätigkeiten wie Brandbekämpfung unter schwerem Atemschutz durchführt, könnte von vornherein ausgeschlossen sein, dass er zur Durchführung eines solchen Einsatzes überhaupt fähig war, was den Versicherungsschutz ausschließen könnte.

Verstoß gegen einschlägige Vorschriften

Das Thema darf auf keinen Fall auf die Frage danach beschränkt

werden, ob denn Unfallversicherungsschutz besteht oder nicht. Sehr wichtig ist auch die Betrachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Dienstvorschriften und etwaiger Verstöße gegen diese durch Feuerwehrangehörige, die arbeitsunfähig zum Dienst oder Einsatz erscheinen.

In erster Linie gilt für alle Feuerwehrangehörigen die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“. In dieser UVV ist unter § 14 „Persönliche Eignung“ geregelt, dass „für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen“. Das schließt natürlich ein, dass Feuerwehrangehörige auch hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes körperlich geeignet sein müssen. Hat nun ein Arzt aufgrund des Gesundheitszustandes eine Arbeitsunfähigkeit attestiert, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst nicht gegeben ist. Ein Verstoß gegen die UVV „Feuerwehren“ liegt vor, wenn der Feuerwehrangehörige dennoch am Dienst oder Einsatz teilnimmt.

Wird ein Einsatz unter Atemschutz absolviert, führt die Feuerwehr-

dienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ klar und deutlich aus: Unter Punkt 3) „Anforderungen an Atemschutzgeräteträger“ ist geregelt, dass „Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, körperlich geeignet sein müssen. Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen. Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden“. Hier wird also ebenfalls ganz klar Bezug auf die körperliche Eignung genommen, die bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nicht vorhanden sein dürfte. Besonderer Stellenwert wird in der FwDV 7 zudem der Eigenverantwortung des Atemschutzgeräteträgers beigemessen: „Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage, muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen“. Das heißt eindeutig: Der Feuerwehrangehörige selbst ist in der Pflicht, eigenverantwortlich zu handeln, wenn beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen einer Teilnahme am Feuerwehrdienst oder -einsatz entgegen stehen. Eigenverantwortlich handeln heißt somit, sich zurückzuhalten und am besten zu Hause bleiben.

Ein Einsatz als Atemschutzgeräteträger kommt in einem solchen Falle erst recht nicht in Frage und stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die FwDV 7 dar. Das gleiche gilt natürlich auch in umgekehrter Richtung: Setzt eine Führungskraft einen Feuerwehrangehörigen (unter Atemschutz) ein, obwohl die Führungskraft Kenntnis davon hat, dass der Feuerwehrangehörige aufgrund einer attestierten Arbeitsunfähigkeit gar nicht hätte

am Feuerwehreinsatz teilnehmen dürfen, ist hierin gleichfalls ein Verstoß sowohl gegen den § 14 der UVV Feuerwehren, als auch die FwDV 7 zu sehen.

Nun könnte man meinen, „Verstoß gegen die Vorschriften – na und, was soll schon passieren?“ Nun, ganz so einfach kann man es sich da nicht machen. Der Grundsatz „Solange nichts passiert, ist alles gut“ gilt wohl auch hier, doch wenn etwas passiert und es kommt zu einem Unfall, dann wird ermittelt – zuerst durch die Feuerwehr-Unfallkasse. Kommt es zu einem schweren Unfall, ermittelt zudem der Staatsanwalt. Geprüft werden dabei auch strafrechtlich relevante Verstöße gegen Vorschriften. In einem solchen Fall nimmt z.B. eine UVV Gesetzescharakter ein – ebenso wie eine FwDV als anerkannte Verwaltungsvorschrift. Es gilt zwar der Grundsatz gemäß § 7 Abs. 2 SGB VII, dass das „verbotswidrige Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließt“, was bedeutet, dass die Feuerwehr-Unfallkasse, wie oben bereits beschrieben, erst einmal in der Entschädigungspflicht steht. Bei groben Verstößen gegen Vorschriften wird jedoch geprüft, ob gegebenenfalls haftungsrechtliche Ansprüche (Regress) gegenüber Verantwortlichen (z.B. Führungskräfte, Feuerwehrangehörige) geltend gemacht werden.

Arbeitgeber: Konsequenzen drohen

Ärger droht auch noch aus einer anderen Richtung, wenn Feuerwehrangehörige arbeitsunfähig Dienst oder Einsätze mitmachen. Zu den Pflichten eines Arbeitnehmers gehört es, alles dafür zu tun, um seine Arbeitsfähigkeit wieder zurück zu erlangen. Dazu gehört, dass er sich möglichst gut erholt und seine Genesung nicht

Präventionspreis der Feuerwehr-Unfallkassen „Für die Sicherheit nach den Sternen greifen“



Auf dem 4. FUK-Forum Sicherheit der Feuerwehr-Unfallkassen im Dezember 2011 wurde der Präventionspreis der Feuerwehr-Unfallkas-

sen angekündigt und durch den Präsidenten des LfV Niedersachsen, Hans Graulich, öffentlich vorgestellt (wir berichteten). Mit der Botschaft und der Aufforderung der Feuerwehr-Unfallkassen, „für die Sicherheit nach den Sternen zu greifen“ werden alle Feuerwehren aus den Zuständigkeitsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen sowie alle Hersteller von Feuerwehrausrüstungen und -geräten aufgerufen, sich an diesem Wettbewerb mit innovativen Ideen und Projekten für den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz zu beteiligen. Vergeben wird der Präventionspreis 2013 in den Kategorien „Feu-

erwehren“ und „Zusammenarbeit bei sicherheitsrelevanten Entwicklungen von Feuerwehren mit Industrie und Wirtschaft“. Zusätzlich wird ein Sonderpreis für eigenständige Projekte und Lösungen aus den Bereichen Industrie und Wirtschaft ausgelobt. Eingereicht werden können Projekte, Modelle und praktische Lösungen aus den Bereichen Einsatzdienst und Jugendfeuerwehr sowie Aus- und Fortbildung, die dem Regelwerk der Feuerwehr-Unfallkassen, den Landesregelungen, den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den gültigen Normen entsprechen, aber gleichzeitig anerkannte

Lösungen (z.B. Normen für die Feuerwehr) nicht einschränken. Bewerbungen der kommunalen Feuerwehren sind vorzugsweise bei der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse einzureichen. Bewerbungen der Hersteller von Feuerwehrausrüstungen und -geräten können bei einer beliebigen Feuerwehr-Unfallkasse eingereicht werden. Bewerbungsformular zum Herunterladen: www.hfuk-nord.de. Die Dotierung des Präventionspreises beläuft sich auf einen Geldwert von insgesamt 10.000 €. Einsendeschluss für den „FUK-Präventionspreis 2013“ ist der 30. Juni 2013.

Fortsetzung von Seite 7: Arbeitsunfähig zum Einsatz?

hinauszögert. Sollte sich der krankgeschriebene Arbeitnehmer nun bei einem Feuerwehreinsatz eine Verschlimmerung seines Gesundheitsschadens zuziehen, stellt das eine Pflichtverletzung gegenüber dem Arbeitgeber dar, aus der sich Schadenersatzansprüche ergeben können. Beispielweise kann es zum Verlust der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer führen.

Zudem geht der Arbeitgeber des Feuerwehrangehörigen davon aus, dass die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit auch tatsächlich vorliegt. Sollte sich nun herausstellen, dass der Arbeitnehmer mit seiner Feuerwehr im Einsatz war, kann der Arbeitgeber von einer Täuschung ausgehen. Empfindliche arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen also.

Es gibt auch die Konstellationen, dass eine Krankschreibung im Hauptberuf vorliegt, der behandelnde Arzt jedoch das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr empfiehlt, um nicht aus dem sozialen Umfeld herausgenommen zu werden – wie z.B. beim Vorliegen bestimmter psychischer Erkrankungen. Ein solcher Fall muss aber unbedingt vorab mit Arzt, Arbeitgeber und Leitung der Feuerwehr abgeklärt werden.

Was zählt, ist die Vernunft!

Vorschriftenverstöße, Regressnahme, Ärger mit dem Chef – all das sind Dinge, zu denen es natürlich überhaupt nicht kommen sollte und auch nicht kommen muss. Was zählt ist die Vernunft! Jeder Feuerwehrangehörige sollte mittlerweile wissen, welche hohen körperlichen und psychischen Belastungen bei einem Feuerwehreinsatz auf ihn zukommen könnten. Da ist es eigentlich ganz selbstverständlich, dass man in erkranktem Zustand beim Einsatz oder bei der Übung nichts verloren hat. Falscher Übereifer kann verheerende Folgen haben! Wer will es eigentlich verantworten, wenn ein grippekranker Feuerwehrangehöriger beim Innenangriff zusammenbricht und in der Folge der gesamte Feuerwehreinsatz aus den Fugen gerät? Aus einer Menschenrettung und Brandbekämpfung wird so leicht ein Atemschutznotfall. Der eigentliche Einsatzauftrag tritt komplett in den Hintergrund, denn die Feuerwehr ist urplötzlich mit sich selbst beschäftigt, um einen ihrer in Not geratenen Kameraden zu retten, der normalerweise gar nicht hätte am Einsatzort erscheinen sollen.

Somit hat Vernunft hier in erster Linie mit der viel zitierten Eigenverantwortung zu tun. Eine Füh-

rungskraft wird bei der Einteilung der Kräfte zu Beginn eines Einsatzes in der Regel kaum einschätzen können, wer gesund ist bzw. vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt bekommen hat oder nicht. Eigenverantwortung heißt in diesem Fall: Vernunft zu wahren, zu Hause zu bleiben und sich auskurieren und eben nicht die eigene Gesundheit aufs Spiel setzen, die eigenen Kameradinnen und Kameraden in Gefahr bringen und Ärger mit dem eigenen Chef oder der Feuerwehr-Unfallkasse riskieren. Führungskräfte nehmen hier eine besondere Vorbildfunktion ein. Es zeichnet eine gut aufgestellte Freiwillige Feuerwehr aus, wenn Träger von Leitungsfunktionen auch einmal zu Hause bleiben können, wenn sie krank sind, weil andere Führungskräfte dann einspringen.

Fazit: Auf dünnem Eis!

Feuerwehrdienst und Krankschreibung passen nicht zusammen. Wer mit bescheinigter Arbeitsunfähigkeit am Dienst oder am Einsatz teilnimmt, riskiert viel. Feuerwehrangehörige, die so etwas tun, begeben sich auf ganz dünnes Eis. Da bleibt nur eine Lösung: keinen Übereifer, Vernunft wahren und auskurieren! Der nächste Einsatz kommt bestimmt.

Köpfe



Detlef Radtke

Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein, Landesbrandmeister **Detlef Radtke**, wurde am 21. April in Kiel für weitere sechs Jahre an die Verbandsspitze gewählt. Die Wahl erfolgte mit überwältigender Mehrheit. Einen Gegenkandidaten gab es nicht.



Stefan Richter (l.), Stephan Lintzen

Dr. Hartwig Essert, seit 18 Jahren Vorstandsmitglied des ältesten deutschen Feuerversicherungsunternehmens, der Hamburger Feuerkasse (HFK), ist Ende März in den verdienten Ruhestand gegangen. **Stefan Richter** ist mit Wirkung zum 1. April neu in den Vorstand der Hamburger Feuerkasse berufen worden. Gemeinsam mit **Stephan Lintzen**, der bereits seit dem 1. Januar 2011 dem Vorstand angehört, bildet er den aktuellen Vorstand der HFK.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, M.A. phil. Hilke Ohrt – Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Ballastbrücke 6, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Deutscher Feuerwehrverband, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern, Scheidemann/Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG, Bundesministerium des Innern, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Thorben Wengert/PIXELIO

Erscheinungsweise: alle 3 Monate, Abgabe unentgeltlich

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2012 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, 0431 603-1747 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de